



Gemeindeamt Reuthe

6870 Reuthe
Tel. 05514/2459-0
Fax 05514/2459-6
e-Mail: gemeindeamt@reuthe.cnv.at

DVR: 0591734

V E R O R D N U N G **ÜBER DAS VERKEHRSZEICHEN „LÄNGENBESCHRÄNKUNG EINES LKW´S BIS 10 M“** **AN DEN 3 EINFARTEN ZUM WEILER HOF**

Die Gemeindevertretung von Reuthe hat mit Beschluss vom 20.09.2010 aufgrund des § 43 StVO Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise, verordnet:

§ 1

- Abs.1 Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung
- Lit. b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert,
- Ziffer 1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen,
- Ziffer 2. den Straßenbenützern ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben, insbesondere bestimmte Gruppen von der Benützung einer Straße oder eines Straßenteiles auszuschließen oder sie auf besonders bezeichnete Straßenteile zu verweisen;

§ 2

Diese Verordnung tritt laut § 44 StVO Abs. 1 mit der Anbringung des Straßenverkehrszeichens in Kraft.

Der Bürgermeister

Scharler Arno